

Verfahren zum Einwohnerantrag

Mit der Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) vom 07. Juli 2005 sind mehr Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten an den politischen Entscheidungsprozessen für die Einwohnerinnen und Einwohner auf Bezirksebene eröffnet worden.

Eine Möglichkeit ist der Einwohnerantrag.

Der § 44 des BezVG sieht vor, dass Einwohner/-innen ab dem 16. Lebensjahr das Recht haben, Empfehlungen in Angelegenheiten an die BVV zu richten, in denen die BVV nach §§ 12 und 13 BezVG Beschlüsse fassen kann. Mit Ausnahme von Personaleinzelangelegenheiten sind Einwohneranträge damit grundsätzlich in allen Angelegenheiten möglich, die in die bezirkliche Zuständigkeit fallen oder für den Bezirk von Bedeutung sind.

Sinn eines solchen Einwohnerantrages ist, dass sich die BVV mit einem solchen Antrag inhaltlich befassen und über ihn entscheiden muss.

Der Antrag muss ein abstimmungsfähiges Begehren und eine Begründung enthalten. Im Antrag sind bis zu drei Vertrauenspersonen zu benennen, die berechtigt sind, die Antragsteller zu vertreten.

Unterschriftsberechtigt sind alle Einwohner/-innen, die zum Zeitpunkt der Unterschrift das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirk mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind. Das Recht zur Einreichung eines Einwohnerantrages hängt nicht von der Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung ab. Damit können auch Personen, die nicht über die Staatsbürgerschaft eines EU-Staates verfügen, den Einwohnerantrag unterschreiben.

Die BVV Spandau hat eine entsprechende Verfahrensregelung beschlossen:

- Ein Einwohnerantrag gem. § 44 BezVG ist schriftlich bei der Vorsteherin/dem Vorsteher der BVV einzureichen. Die BVV-Vorsteherin/der BVV-Vorsteher gibt den eingereichten Einwohnerantrag den Fraktionen und Gruppen zur Kenntnis und leitet ihn an das Bezirksamt zur unverzüglichen Zulässigkeitsprüfung gem. § 44 Abs. 2 Satz 2 BezVG weiter.
- Das Bezirksamt prüft den Einwohnerantrag auf Einhaltung der formalen Zulässigkeitskriterien:
 - a) Unterschrift von mindestens 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern des Bezirks im Sinne des § 44 Abs. 1 BezVG
 - b) Schriftlichkeit
 - c) Abstimmungsfähiges Begehren
 - d) Begründung
 - e) Benennung von bis zu drei Vertrauenspersonen
 - f) Vorangestellter Antragswortlaut auf den Unterschriftslisten/-bögen
 - g) Gültigkeitsprüfung der Unterschriften nach § 44 Abs. 4 BezVG

- Das Bezirksamt teilt der BVV-Vorsteherin/dem BVV-Vorsteher sein Prüfungsergebnis mit. Die BVV-Vorsteherin/der BVV-Vorsteher setzt den Vertrauenspersonen in schriftlicher Form eine angemessene Frist zur Behebung festgestellter Zulässigkeitsmängel.
- Die BVV-Vorsteherin/der BVV-Vorsteher stellt nach Beratung im Ältestenrat die Zulässigkeit des Einwohnerantrags fest oder weist ihn zurück.
- Das Ergebnis der (positiven) Zulässigkeitsprüfung (Bezirksamt) und die Feststellung der Zulässigkeit des Einwohnerantrags (BVV-Vorsteher/-in) wird durch die Vorsteherin/den Vorsteher der BVV zur Kenntnis gegeben (Vorlage - zur Kenntnisnahme -). Sie soll mit der Vorlage - zur Beschlussfassung - des Einwohnerantrages an die BVV verbunden werden.
- Ein zurückgewiesener Einwohnerantrag wird mit dem Prüfungsergebnis des Bezirksamtes durch die Vorsteherin/den Vorsteher der BVV zur Kenntnis gegeben (Vorlage - zur Kenntnisnahme -).

Die Antragsteller (Vertrauenspersonen) sind von der BVV-Vorsteherin/ dem BVV-Vorsteher mit Rechtsmittelbelehrung unter Mitzeichnung durch das Rechtsamt vom Prüfungsergebnis und der Zurückweisung des Einwohnerantrags schriftlich zu unterrichten.

- Die Entscheidung über einen zugelassenen Einwohnerantrag trifft die BVV gem. § 44 Abs. 5 BezVG. Die Vertrauenspersonen erhalten auf Antrag das Recht auf Anhörung in der BVV.

Das Rederecht der Vertrauenspersonen in der Sitzung der BVV entspricht zeitlich der Redezeit für eine Gruppe (5 Minuten). Die Überweisung des Einwohnerantrags in einen Ausschuss ist zulässig. Ein entsprechendes Rederecht für die Vertrauenspersonen in einem Ausschuss ist auf Antrag zu gewähren.

- Über die Entscheidung des Einwohnerantrages durch die BVV sind die Antragsteller (Vertrauenspersonen) von der BVV-Vorsteherin/dem BVV-Vorsteher schriftlich zu unterrichten.